



# Österreichischer Städtebund

10/SN-239/ME

Rathaus  
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Rundfunkgesetz  
geändert wird

Wien, am 15. Dezember 1992  
Kettner/Gai  
Klappe 899 93  
023/1309/92

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
	146.-GE/19.
Datum:	21. DEZ. 1992
Erteilt	21. Dez. 1992

*L. Kettner/Gai*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 6. November 1992,  
Zahl 680.000/2-V/4/92, vom Bundeskanzleramt übermittelten  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz  
geändert wird, gestattet sich der Österreichische Städtebund,  
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

*Dr. Erich Pramböck*

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Rundfunkgesetz  
geändert wird

Wien, am 15. Dezember 1992  
Kettner/Gai  
Klappe 899 93  
023/1309/92

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 6. November, Zl. 680.000/2-V/4/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunkgesetz geändert wird, beehrt sich der Österreichische Städtebund, folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich werden gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes sollte die Novellierung jedoch zum Anlaß genommen werden, Regelungen über neue freie Formen des Betriebes von Radio- und Fernsehsendern aufzunehmen. So ist es unverständlich, daß Kabel-TV-Gesellschaften zwar ausländische private Sender samt Werbung und Nachrichten einspielen dürfen, nicht jedoch eigene Produktionen. Es sollten jedenfalls Informationen, welche sich auf die örtliche Gemeinschaft beziehen, gestattet werden. Es wird dabei nicht übersehen, daß der Begriff "Information" schwer zu definieren ist, jedenfalls wird er durch die Judikatur derzeit zu eng ausgelegt.

In der heutigen Zeit wird die Kommunalpolitik von den Medien aller Art sehr oft durch Verbreitung von meist negativen Berichten beeinflusst und selbst durch eigene Stadtzeitungen kein entsprechendes Gleichgewicht durch eine objektive In-

- 2 -

formation hergestellt. Deshalb scheint es wichtig, die Informationsvermittlung, welche im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Standortgemeinde liegt und weder Fernsehwerbung oder finanziell unterstützte Fernsehsendungen darstellt, im örtlichen Bereich durch private Gesellschaften im Kabel-TV-Bereich zuzulassen.

Darüber hinaus wird angeregt, die im Sinne des § 5 b des Entwurfstextes vorgesehene Ausnahme von der Werbung für Dokumentarfilme präziser zu fassen. Abs. 5 des Entwurfes nimmt lediglich Dokumentarfilme mit weniger als 30 Minuten Sendezeit von der Werbung aus, während im Abs. 3 Dokumentarfilme generell ausgenommen sind.

Die in den Erläuterungen vorgenommene genauere Umschreibung der programmierten Sendezeit sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär